

IUS-NEWS 1/2021

Herausgeber: DSJV e.V

Vorstand:

Dr. Bernd Hauck (Präsident), Marc H. Kotyrba (Finanzvorstand), Thomas Wehrli (Generalsekretär)

Erweiterter Vorstand:

Jan Bangert, Dr. Robert Bernet, Dr. Kai Bischoff, Dr. Julia Blind, Dr. Dirk Jestaedt, Prof. Dr. Christian Kersting, Monika McQuillen, Thomas Meyerhans, Dr. Berthold Schanze, Dr. Marc P. Scheunemann, Michael Schmidt, Dr. Tino Schneider, Tiina Suomela.

Corona-Hilfen in Deutschland und der Schweiz

Bundesrepublik Deutschland

In Deutschland können Anträge für Fördermittel nach aktuellem Stand noch bis Ende August 2021 gestellt werden. Durch die Kombination der verschiedenen europäischen Beihilfen sind beispielsweise im Rahmen der Überbrückungshilfe III Förderungen in Höhe von bis zu EUR 12 Mio. möglich.

Für Schweizer Unternehmen kommt eine Förderung in Betracht, wenn diese in Deutschland zumindest über eine Betriebsstätte verfügen. In diesem Fall können die Umsätze und Fixkosten der in Deutschland belegenen Betriebsstätte berücksichtigt werden.



	Deutschland		
	Überbrückungshilfe II	November/Dezember Hilfe	Überbrückungshilfe III
Antragsfrist	31. März 2021	30. April 2021	31. August 2021
Rechtsgrundlagen	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ¹ , Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ²	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-VO ³ , Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, Art. 107 Abs. 2 lit. b) AUEV	
Antragsberechtigte	inländische Unternehmen / Betriebs	sstätten ⁴	

¹ Maximale Förderhöhe unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind EUR 1,8 Mio.

Unternehmen, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind und im Inland eine Betriebsstätte oder ihren Sitz haben. Bei einer ausländischen Konzernstruktur bzw. ausländischen Konzernmutter können die Umsätze und Fixkosten der inländischen Betriebsstätten berücksichtigt werden.



Die maximale Förderhöhe unter der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beträgt EUR 10 Mio.; nur ungedeckte Fixkosten sind förderfähig, d.h. nur wenn und soweit ein Verlust entsteht / entstanden ist.

Nach der De-Minimis-Verordnung werden maximal EUR 200.000 gefördert.

	Deutschland		
	Überbrückungshilfe II	November/Dezember Hilfe	Überbrückungshilfe III
Antragsberechtigte ⁵	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen mit mindestens einem Mitarbeiter und einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. ⁶	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen, die direkt oder indirekt oder über Dritte durch den Lockdown im November und Dezember betroffen waren.	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen mit mindestens einem Mitarbeiter und einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 30% im Förderzeitraum im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status nicht überwunden haben, sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.

Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als EUR 750 Mio. erzielt haben. Unternehmen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als EUR 750



Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: a) mehr als EUR 43 Mio. Bilanzsumme, b) mehr als EUR 50 Mio. Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt sind nicht antragsberechtigt.

Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindesten EUR 750 Mio. betrug, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

	Deutschland		
	Überbrückungshilfe II	November/Dezember Hilfe	Überbrückungshilfe III
Förderbetrag	40% bis maximal 90% der förderfähigen Fixkosten, maximal EUR 50.000 pro Monat.		Max. 90% der förderfähigen Fixkosten, bis zu EUR 3 Millionen pro Fördermonat, maximal EUR 12 Millionen im gesamten Förderzeitraum.

Mio. erzielt haben, sind antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes in einer der im vorherigen Satz genannten Branchen erzielt haben.



Bund

Der Bund hat seit Ausbruch der Pandemie umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 bedingten sanitären Maßnahmen abzufedern. Dazu gehört unter anderem das Härtefallprogramm mit den à-fonds-perdu-Beiträgen (nicht rückzahlbare Beiträge), den rückzahlbaren Darlehen sowie Bürgschaften und Garantien. Der Bund regelt, wie die Mittel des Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallreglungen beteiligt. Für die Umsetzung sind die Kantone verantwortlich.

Grenzüberschreitende Hilfen – sowohl Interkantonal als auch International – sind in der Schweiz aktuell nicht vorgesehen und werden zurzeit nicht unterstützt. Es wird eine Einzelfallbetrachtung der im jeweiligen Kanton steuerlich ansässigen Unternehmen vorgenommen.

Im Folgenden wird vertieft auf die nicht rückzahlbaren Beiträge eingegangen.





Antragsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind steuerlich ansässige Unternehmen,

- die vor dem 1. März 2020⁸ gegründet wurden und über eine Unternehmens-Identifikationsnummer verfügen;
- die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mind. CHF 50.0009 erzielt haben;
- deren Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen;
- die als Härtefälle gelten, d.h. entweder seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden und/oder deren Umsatz im Jahr 2020 um mehr als 40% zurückging und/oder deren Umsatz aufgrund der Maßnahmen in den Monaten Januar 2021 bis März 2021 respektive in den letzten 12 Monaten um mehr als 40% zurückging;
- die vor Ausbruch der Pandemie profitabel oder wirtschaftlich überlebensfähig waren;
- die belegen können, dass sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen haben;
 und
- die keinen Anspruch auf andere branchenspezifische Finanzhilfen des Bundes haben.

Förderbetrag

Die Höchstbeträge für à-fonds-perdu-Beiträge belaufen sich auf max. 20% des durchschnittlichen Jahresumsatzes (im folgenden dJU) 2018 und 2019 sowie auf max. CHF 750.000 pro Unternehmen. Die Kantone können davon abweichen und den Maximalbetrag auf max. CHF 1,5 Mio. erhöhen, wenn zusätzliches Eigenkapital eingebracht wird oder der Fremdkapitalgeber auf seine Forderungen verzichtet.

Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5 Mio. gelten neu besondere Vorschriften.



Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Neu können auch Unternehmen, welche zwischen 1. März und 30. September 2020 gegründet wurden, einen Antrag auf Härtefallunterstützung einreichen.



Bedingungen

Das Unternehmen muss sich verpflichten, während 3 Jahren¹⁰ nach Erhalt des à-fonds-perdu Beitrages keine Dividenden oder Tantiemen auszubezahlen, keine Kapitaleinlagen zurückzuerstatten sowie keine Darlehen an die Eigentümer zu vergeben. Ferner darf das Unternehmen keine Mittel an eine direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen. Zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb der Gruppenstruktur.

Antragsfrist

Abhängig vom Kanton

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Aargau	Behördlich angeordnete Betriebsschlissung: Branchenspezifischer Fixkostenbeitrag für die Dauer der Schließung, bis CHF 50.000 pro Monat Umsatzeinbuße mind. 25%: vereinfachtes Verfahren (Umsatz bis CHF 200.000): Max. 10% des dJU bzw. CHF 20.000 ordentliches Verfahren (Einzelfallprüfung): Max. 20% des dJU bzw. CHF	Derzeit wird die Gesuchsplattform angepasst, weil die Härtefallmaßnahmen ausgebaut werden. Ab Anfang April 2021 können Unternehmen wieder einen Antragstellen.	<u>Link</u>
Appenzell	750.000 und/oder Kreditausfallgarantien Max.: 20% des dJU bzw. CHF 300.000	Bis 31. Juli 2021	<u>Link</u>
Ausserrhoden			
Appenzell In- nerrhoden	Max.: 20% des Umsatzes der betroffenen Sparten	Bis 31. Oktober 2021	<u>Link</u>





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Basel-Land-	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000		<u>Link</u>
schaft	Der maximale Beitrag kann erhöht werden, wenn ein Sanierungskonzept über 4 Jahre aufzeigt, dass das Unternehmen gewinnbringend betrieben werden kann.		
	Bei einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung ist ein "Schnell-Antrag" möglich.		
Basel-Stadt	Kantonaler Beitrag mind.: CHF 3.000	Bis 31. Mai 2021	<u>Link</u>
	Zusatzbeitrag des 1.65-fachen der kantonalen Leistung möglich für Gesuche, die die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllen.		
	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000		
Bern	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 31. Juli 2021	<u>Link</u>
	Bisher sind Unternehmen mit einem Mindestumsatz von CHF 100.000 anspruchsberechtigt. Derzeit wird die Senkung auf CHF 50.000 geklärt.		

Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Neu dürfen keine Dividenden und Tantiemen bzw. deren Ausschüttung im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie in den drei darauffolgenden Jahren ausgeschüttet bzw. beschlossen werden.





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Freiburg	Übersteigt das Vermögen des Unternehmens CHF 500.000 bzw. die Steuersituation der wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten CHF 750.000,	Erleichtertes Verfah- ren:	Link
	kann die Härtefallhilfe gekürzt bzw. in Form eines Darlehens gewährt werden.	Bis 30. Juni 2021	
	Behördlich angeordnete Betriebsschließung:	Ordentliches Verfah- ren:	
	Erleichtertes Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. 750.000	Bis 31. März 2021 für	
	<u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u>	Q2, Q3 und Q4 2021;	
	Ordentliches Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021 für Q1 2021;	
		Bis 30. September 2021 für Q2 2021.	
Genf	Unterstützt werden bereits Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 25%.	Bis 31. Oktober 2021	<u>Link</u>
	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000		





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Glarus	Umsatzeinbruch von mind. 40%: Max.: 10% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 31. Dezember 2021	Link
	Behördlich angeordnete Betriebsschliessung und Umsatzeinbruch von weniger als 40%:		
	Max. 5% des dJU bzw. CHF 750.000		
Graubünden	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021	<u>Link</u>
	Ausnahme: auf Antrag beim Kanton bis CHF 1,5 Mio. möglich.		
Jura	Übernahme der Härtefallmaßnahmen "Bund":	Bis 31. März 2021	<u>Link</u>
	Max.: 10% des dJU bzw. 80% der ungedeckten Fixkosten 2020 bzw. CHF 150.000		
	Zusätzliche Härtefallmaßnahmen "Kanton":		
	Max.: 80% der ungedeckten Fixkosten 2020 bzw. CHF 75.000		
	Ausnahme in beiden Fällen: Beschluss der Regierung		





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Luzern	Max.: 20% dJU bzw. CHF 750.000	Bis 1. Dezember 2021	<u>Link</u>
	Max. Gesamtunterstützung pro Unternehmen: CHF 2 Mio.		
Neuenburg	Behördlich angeordnete Betriebsschliessung:	Bis 30. Juni 2021	<u>Link</u>
	Max.: CHF 40.000 pro Monat der Schließung		
	Umsatzeinbruch von mind. 40%:		
	Max.: CHF 500.000		
Nidwalden	Max.: 20% dJU bzw. CHF 300.000	Abgelaufen am 15. Februar 2021. Gesuche nach dem 15. Februar 2021 werden beurteilt, sofern noch Mittel vorhanden sind.	Link





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Obwalden	Nur Kombination von à-fonds-perdu-Beiträgen (2/3) und rückzahlbaren Darlehen (1/3), max.: 25% bzw. CHF 150.000	Abgelaufen am 12. März 2021. Derzeit	<u>Link</u>
	Bagatellgrenze: Es werden keine Beiträge bei einem Finanzierungsbedarf unter CHF 10.000 ausgerichtet.	wird geprüft, ob ein weiteres Zeitfenster geöffnet wird.	
	Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen mit einem Mindestumsatz von CHF 100.000.		
Schaffhausen	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Derzeit möglich. Es wurde keine Antrags- frist publiziert.	<u>Link</u>
	Die Corona-Härtefallentschädigung greift subsidiär. Zuerst sind alle Massnahmen und Soforthilfen des Bundes sowie des Kantons vollumfänglich auszuschöpfen sowie entsprechende betriebliche Vorkehrungen zur Schonung der Liquidität zu treffen.		
Schwyz	Max.: CHF 500.000 bzw. 15% des dJU (40% Umsatzrückgang sowie behördliche Schließung seit 22. Dezember 2020) bzw. 10% des dJU (behördliche Schließung seit 18. Januar 2021)	Bis 31. Juli 2021	<u>Link</u>





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Solothurn	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 31. Juli 2021	<u>Link</u>
	Erhöhung auf max. CHF 1,5 Mio. möglich, wenn zusätzliches Eigenkapital eingebracht oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Der Höchstbeitrag von max. 20% des dJU bleibt bestehen.		
St. Gallen	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 31. Oktober 2021	<u>Link</u>
Tessin	Behördlich angeordnete Betriebsschliessung: Vereinfachtes Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 250.000 bis 750.000	Derzeit möglich. Es wurde keine Antrags- frist publiziert.	Link
	<u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u> Ordentliches Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 250.000 bis 750.000		
Thurgau	1. Phase: Ausschließlich zinslose Darlehen, max. 25% des dJU bzw. CHF 500.000	Derzeit möglich. Es wurde keine Antrags-	<u>Link</u>
	2. Phase: Auf Antrag kann ein Teil des Darlehens (max. 75%) ab 1. Juli frist publiziert. 2021 in à-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden.	frist publiziert.	





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Uri	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021	<u>Link</u>
Waadt	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021	<u>Link</u>
Wallis	Unterstützungsgesuche für <u>behördlich angeordnete Betriebsschliessung</u> vom 22. Oktober/6. November bis 13. Dezember 2020 sowie ab 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 und vom 18. Januar bis 28. Februar	Voraussichtlich ab April 2021.	<u>Link</u>
	2021 sind nicht mehr möglich.	Eine Antragstellung ist zurzeit nicht möglich.	
	<u>Umsatzeinbruch von mind. 30%:</u>		
	Max.: 15% des Umsatzverlustes eines Betriebsjahres. Die endgültigen detaillierten Bedingungen und die Kompensationsrate werden später festgelegt.		
Zug	Unterstützungen sind ab einem Umsatzrückgang von über 20% möglich.	Bis 30. April 2021	<u>Link</u>
	Max.: 10% des dJU bzw. CHF 100.000.		
	In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstgrenze auf max. CHF 200.000 erhöht werden.		
	Die Auszahlung erfolgt in zwei Halbjahrestranchen ab einem Gesamtbetrag von CHF 20.000.		





Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Zürich	Max. 20% des dJU bzw. CHF 750.000 Derzeit wird die 3. Zuteilungsrunde und deren Details vorbereitet.	Frist für die 1. und 2. Zuteilungsrunde ist abgelaufen. Die 3. Zu- teilungsrunde startet voraussichtlich in der zweiten Hälfte April.	<u>Link</u>

Zusätzliche kantonale Maßnahmen¹¹: Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zug.

Dr. Simon Weppner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner Eversheds Sutherland simonweppner@eversheds-sutherland.com

Matthias Beckmann, Rechtsanwalt, Associate Eversheds Sutherland matthias.beckmann@eversheds-sutherland.com Andrea Baetscher, eidg. dipl. Steuerexpertin Eversheds Sutherland andrea.baetscher@eversheds-sutherland.com

Christina Werren, Associate Eversheds Sutherland christina.werren@eversheds-sutherland.com

Nebst den Härtefallmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigungen, Unterstützungen für die einzelnen Branchen etc., die vom Bund vorgesehen sind.

